



Keine Absenkung beim Mindestalter für Fahrerlaubnis-Klasse AM in Baden-Württemberg

Prüfungsfreie Erweiterung für Fahrerlaubnis-Klasse A1 bei erfahrenen Besitzern der Klasse B

Infos



Fahrerlaubnis-Klasse AM - leichte zweirädrige Kleinkrafträder, dreirädrige Kleinkrafträder und leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge mit in der VO (EU) Nr. 168/2013 genau definierten Merkmalen, wie z.B. im Falle eines Zweirades mit Verbrennungsmotor max. 50 cm³ Hubraum, max. 45 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit und max. 4 kW Leistung.

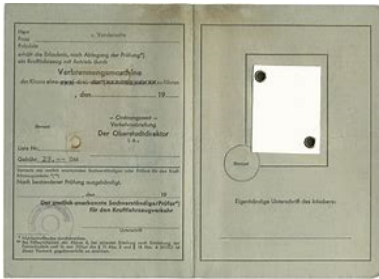
Das Mindestalter zum Erwerb dieser Fahrerlaubnis-Klasse beträgt 16 Jahre. Der Gesetzgeber hat nun den einzelnen Bundesländern per Gesetzesänderung vom 05.12.2019 (BGBl. I S. 2008) freigestellt, ob sie dieses **Mindestalter** in ihren Ländern auf **15 Jahre** absenken. **Baden-Württemberg** hat davon **keinen Gebrauch** gemacht und belässt es bei der Altersgrenze von 16 Jahren.



Fahrerlaubnis-Klasse A1 - Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von bis zu 125 cm³, einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,1 kW/kg nicht übersteigt und dreirädrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 cm³ bei Verbrennungsmotoren oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und mit einer Leistung von bis zu 15 kW.

Recht

Durch die vierzehnte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 23.12.2019, ausgegeben am 30.12.2019 im BGBl Jahrgang 2019 Teil 1 Nr. 52, wurde der Zugang zu dieser Fahrerlaubnis für Klasse B - Fahrende unter gewissen Bedingungen prüfungsfrei erleichtert (§ 6b FeV).



Inhaber der alten Fahrerlaubnis-Klasse 3, ausgestellt bis zum 31. März 1980, werden sich noch erinnern, dass es mit dieser Klasse möglich war, diese Leichtkrafträder zu fahren. Allerdings waren diese Leichtkrafträder mit max. 80 cm³ Hubraum und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von max. 80 km/h anders definiert als heute. Dieser Personenkreis darf natürlich auch weiterhin Leichtkrafträder fahren.

Die **Bedingungen** für den erleichterten, prüfungslosen Zugang sind:

- **mindestens 5 Jahre Besitz der Fahrerlaubnisklasse B**
- **Mindestalter 25 Jahre**
- **eine Fahrerschulung mit Theorie und Praxis im Umfang von mindestens 13,5 Zeitstunden (9 Unterrichtseinheiten zu 90 Minuten), die mittels Teilnahmebescheinigung von einem berechtigten Fahrlehrer bestätigt wurde.**

Diese Erweiterung wird durch die Schlüsselzahl 196 im Führerschein eingetragen. Sie gilt nur für Krafträder und nicht für dreirädrige Kraftfahrzeuge der Klasse A1 und nur im Inland. Offiziell wird mit diesem Eintrag keine Fahrerlaubnis der Klasse A1 erworben. Somit ist die einfache Erweiterung auf Klasse A2 mittels praktischer Prüfung ausgeschlossen.

Zum 01. Juli 2022 werden die gewonnenen Erkenntnisse evaluiert.



Die Leichtkrafträder sind nicht geschwindigkeitslimitiert und können eine Geschwindigkeit, je nach Ausführung, bis zu **120 km/h** erreichen. Bei Ausnutzung der kW-Grenze von 11 kW müssen sie mindestens 110 kg wiegen. Interessierte, die noch kein Zweirad in dieser Dimension gefahren sind, sollten sich bewusst sein, dass diese fünf praktischen Unterrichtseinheiten nur einen Einstieg in die Motorradwelt darstellen und es noch viel Erfahrung braucht, um den spezifischen Gefahren entgegenzutreten zu können. Schnelle Reaktionen, die bei 16-Jährigen ganz automatisch erfolgen, können bei lebensälteren Einsteigern unter Umständen nicht mehr rechtzeitig abgerufen werden. Die Unfallstatistik belegt, dass insgesamt ältere Zweiradfahrer als Wiedereinsteiger überproportional als Unfallverursacher in Erscheinung treten. Inzwischen gibt es darüber hinaus bereits mehrere Hersteller, die Leichtkrafträder mit **Elektroantrieb** anbieten.